



# Landeshauptstadt Hannover

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1790

### - Altenbekener Damm 82 -

#### Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1790, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Vorhabenbeschreibung sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), § 84 Abs. 1 Nr.2, Abs. 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

---

#### § 1

##### **Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Südstadt. Er umfasst das Grundstück Altenbekener Damm 82 (Flurstück 88/44, Flur 32, Gemarkung Hannover) mit einer Größe von rund 5.400 m<sup>2</sup>.  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### § 2

##### **Gegenstand der Satzung**

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage A) sowie die Beschreibung des Vorhabens (Anlage B) sind Bestandteil dieser Satzung.  
(§ 12 Abs. 3 BauGB)

##### **Örtliche Bauvorschrift**

#### § 3

*Im Plangebiet beträgt die Anzahl der notwendigen Stellplätze 62.*  
(§ 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO)

# Landeshauptstadt Hannover

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1790

---

**Planentwurf** Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd  
Hannover, . . . 2014

Hannover, . . . 2014

Im Auftrag

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Lahde-Fiedler  
Sachgebietsleiter

Heesch  
Fachbereichsleiter

---

**Aufstellungsbeschluss / Einleitungsbeschluss** Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .....

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Auslegungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .....in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom.....bis.....gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Satzungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Inkrafttreten** Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. .... am ..... Mit diesem Tage ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans** Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

### Hinweis

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (**Baumschutzsatzung**) vom 08. Juni 1995. (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 05. Juli 1995)
- nach Mitteilung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – **Kampfmittelbeseitigungsdienst** – liegen für zwei Teilbereiche Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor.